

Dr. Nikolaos Gazeas LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Lutz Nepomuck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Andrej Umansky LL.M.
Rechtsanwalt

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1859

A09, A07

Köln, 8. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur

Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

am 31. Oktober 2019

zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –

Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen

Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

(Polizeibeauftragengesetz Nordrhein-Westfalen – PolBeaufG NRW)

(LT-Drs. 17/6147)

von

Dr. Nikolaos Gazeas LL.M. (Auckland)

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter der Universität zu Köln

Zusammenfassung

- Die Schaffung eines unabhängigen Polizeibeauftragten* außerhalb der Exekutive ist zu begrüßen. Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Schaffung eines Polizeibeauftragten als Hilfsorgan des Landtags hat wesentliche Vorteile gegenüber dem im März 2019 geschaffenen Polizeibeauftragten, der innerhalb des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen beim Minister angesiedelt ist.
- Der Polizeibeauftragte sollte jedoch auch tatsächlich nur *Hilfsorgan* des Landtags sein. Das Parlament sollte weiterhin in jeder Hinsicht auch tatsächlich das originäre und mit allen gebotenen Rechten ausgestattete Organ parlamentarischer Kontrolle bleiben. Die Implementierung eines Polizeibeauftragten sollte weder rechtlich noch tatsächlich zur Folge haben, dass der Landtag und der Innenausschuss Teile der parlamentarischen Kontrolle an eine Einzelperson abgeben.
- Der vorgelegte Gesetzesentwurf (GesE) bietet insoweit und an verschiedenen anderen Stellen Potential für Schärfungen und Nachjustierungen. Das Grundkonstrukt, auf das der GesE fußt, ist jedoch sinnvoll und sollte so beibehalten werden.

* Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden allein von *dem Polizeibeauftragten* gesprochen; damit ist stets die Polizeibeauftragte oder der Polizeibeauftragte gemeint.

Gliederung

A. Vorbemerkungen und Allgemeine Bewertung.....	4
B. Bestehende Institutionen kein ausreichendes Äquivalent zum geplanten Polizeibeauftragten	6
C. Wesentliche Eckpunkte für einen Polizeibeauftragten	7
D. Bewertung einzelner Regelungsvorhaben des vorliegenden Gesetzesentwurfs	8
I. Zur verfassungsrechtlichen Stellung (§ 1 Abs. 4 PolBeaufG NRW-E)	8
II. Zur Gewährung von Vertraulichkeit (§ 10 PolBeaufG NRW-E)	8
III. Zur Tätigkeitsschwelle des Polizeibeauftragten (§ 11 Abs. 1 PolBeaufG NRW-E).....	8
IV. Zur Zuleitung an die für Straf- und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen (§§ 11, 17 PolBeaufG NRW-E)).....	8
V. Zu den Befugnissen (§ 12 PolBeaufG NRW-E)	9
VI. Zum Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren (§ 17 PolBeaufG NRW-E)	9
VII. Zum Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben (§ 18 PolBeaufG NRW-E).....	10
VIII. Zur Berichtspflicht (§ 20 PolBeaufG NRW-E)	11
IX. Zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 26 PolBeaufG NRW-E)	12
X. Zu Abberufung und Entlassung (§ 23 PolBeaufG NRW-E).....	12
XI. Zur Verhinderung und Stellvertretung (§§ 24, 27 PolBeaufG NRW-E)	12

A. Vorbemerkungen und allgemeine Bewertung

Die Schaffung eines unabhängigen Polizeibeauftragten außerhalb der Exekutive ist zu begrüßen. Der Gesetzesentwurf verfolgt einen sehr sinnvollen Zweck.

Die Forderungen (namhafter) internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen nach einer Schaffung unabhängiger Beschwerdestellen, auf die der GesE verweist, sind berechtigt.¹ Auch (gemeinsame) Handlungsempfehlungen von NSU-Untersuchungsausschüssen sind in diese Richtung zu verstehen.²

Nicht nur wissenschaftliche Studien zu den Entwicklungen im Ausland zeigen einen klaren Trend dahin, für die Polizei sog. *Accountability*-Institutionen zu schaffen, die *außerhalb* der polizeilichen Hierarchien angesiedelt sind.³ In diesem Bereich hängt Deutschland anderen europäischen Staaten noch hinterher. Auch Nordrhein-Westfalen wäre gegenüber anderen Bundesländern eher Nachzügler als Vorreiter; denn in mehreren Ländern – Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein existieren solche Stellen bereits. In weiteren Bundesländern ist ihre Einführung gegenwärtig geplant. Auch auf Bundesebene ist nach einem – letztlich erfolglosen Anlauf im Jahr 2017⁴ – durch die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNE ein neuer Anlauf in diesem Jahr initiiert worden.⁵

Gerade vor dem Hintergrund der im letzten Jahr – zum Teil erheblichen – Erweiterung der Befugnisse und Senkung der Eingriffsschwellen der Polizei in NRW wäre die Einführung eines unabhängigen Polizeibeauftragten, der beim Parlament angesiedelt ist, ein Zeichen der Gewährleistung von Rechtstaatlichkeit.

Die regelmäßig vornehmlich von Gewerkschaftsvertretern der Polizei und Polizeiangehörigen vorgetragene Kritik, dass die Schaffung einer solchen

¹ LT-Drs. 17/6147, S. 20.

² S. insb. NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/14600, S. 892, 1021 f., 1037 f.; in NRW ist diese Forderung im Zusammenhang mit dem NSU-Untersuchungsausschuss (u.a.) von der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN aufgestellt worden, s. LT-Drs. 16/14400, 781.

³ S. statt Vieler nur *Toepfer/Peter*, Unabhängige Polizeibeschwerdestellen: Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?, 2017; *Den Boer/Fernhout*, Policing the Police. Police oversight mechanisms in Europe: Towards a comparative overview of ombudsmen and their competencies, 2008; zum Ganzen konzise auch *Aden*, Stellungnahme zum GesE BT-Drs 18/7617 und 18/7618, Ausschussdrucksache 18(4)898 E, S. 3 f.

⁴ BT-Drs. 18/7616, 18/7917, 18/7618.

⁵ Gesetzesentwurf vom 20. Februar 2019, BT-Drs. 19/7928.

Institution auf Grund bestehender Beschwerdemöglichkeiten überflüssig sei, verfangt nicht. Den bisher bestehenden Stellen fehlt es an dem für eine neutrale Betrachtung zwingend notwendigen hohen Maß an Unabhängigkeit. Teilweise fehlt es Ihnen auch an der Möglichkeit, Vertraulichkeit zu gewährleisten. Dies trifft auch auf die im März 2019 neu geschaffene Stelle des Polizeibeauftragten beim Ministerium des Inneren zu. Dieser ist zwar unmittelbar beim Minister angebunden, untersteht diesem jedoch denknotwendig. Vor allem aber ist er Teil der Exekutive und gerade kein Kontrollorgan der Legislative. Auch ist er nicht für Anliegen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zuständig, sondern „nur“ für Anliegen von Angehörigen der Polizei. Die genaue Rechtsgrundlage für seine Tätigkeit ist überdies zumindest unklar. Ein Erlass existiert, soweit ersichtlich, nicht.⁶

Der beim Ministerium des Innern angesiedelte Polizeibeauftragte ist gegenüber dem Zustand, gar keinen Polizeibeauftragten zu haben, sicher vorzuziehen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf geht diesen eingeschlagenen Weg der Kontrolle jedoch sinnvoll weiter und führt die Institution in die gebotene Bahn eines höheren Maßes an Unabhängigkeit.

Es darf mit einem Mehrwert gerechnet werden, wenn ein unabhängiger Polizeibeauftragter sowohl polizeiinternen Anliegen als auch solchen von Bürgerinnen und Bürgern nachgeht. Dies gilt vor allem bei der Eruiierung und Identifizierung etwaiger struktureller oder systemischer Probleme.

Auch der Einwand, die Schaffung einer Stelle, wie sie im Gesetzesentwurf (GesE) vorgesehen ist, schaffe Misstrauen gegenüber der Institution der Polizei oder sei zumindest Ausdruck eines solchen, ist nicht berechtigt. Die Behauptung, Polizeiangehörige würden auf diese Weise unter Generalverdacht gestellt, entbehrt jeder Grundlage. Die insoweit seit über 60 Jahren bestehende Stelle des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, die insoweit in wesentlichen Teilen strukturell vergleichbar ist, stellt ebenso nicht die Generäle und Offiziere der Bundeswehr unter Generalverdacht.

Die Polizei übt in einem sehr grundrechtsrelevanten Bereich Staatsgewalt aus und ist mit Befugnissen ausgestattet, die zum Teil mit erheblichen Grundrechtseingriffen einhergehen. Zusätzliche parlamentarische Kontrolle – dies ist mit dem GesE beabsichtigt – ist bei einer solchen Institution kein Ausdruck von Misstrauen gegenüber der Polizei, sondern Ausdruck eines funktionierenden Rechtsstaats. Ebenso wenig überzeugt der Einwand, dass

⁶ Aufgaben, Befugnisse, Kompetenzen und organisatorische Anbindung sowie Besoldung sind, soweit ersichtlich, in einem schriftlichen Bericht des Ministers des Innern vom 11. März 2019 (Vorlage 17/1817) sowie in einem Nachbericht des Ministers des Innern vom 14. März 2019 (Vorlage 17/1817) festgehalten.

durch die Schaffung einer weiteren Kontrollebene die Sachaufklärung zeitlich verzögert und die Beweiserhebung und Beweissicherung erschwert werde. Es ist möglich, die Institution des unabhängigen Polizeibeauftragten so einzurichten, dass es zu keiner Behinderung und auch zu keiner Verzögerung von Ermittlungen in Straf- und Disziplinarverfahren kommt.

Eine – auch institutionell – unabhängige und damit neutrale Stelle wirkt sich auch auf die Überzeugungskraft von Feststellungen und Bewertungen aus. Es dürfte keine unberechtigte Hoffnung sein, dass das hierdurch erreichte Mehr an Neutralität auch zu mehr Akzeptanz einer Bewertung von untersuchten Vorgängen in der Bevölkerung führen kann. Es gibt zudem eine berechtigte Hoffnung, dass die mit dem GesE vorgesehene Institution unterhalb der Schwelle von Disziplinar- und Strafverfahren Rechtsfrieden schaffen kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Dienstaufsichtsbeschwerden in der Wahrnehmung der Bevölkerung vielfach deshalb fruchtlos sind, weil der Vorgang innerhalb derselben Organisation überprüft wird.

Die Einführung eines unabhängigen Polizeibeauftragten und die daran geknüpfte Zielsetzung ist daher zu begrüßen. In der Ausgestaltung bedürfen einige Punkte in dem vorgelegten GesE jedoch nach meiner Bewertung einer Schärfung und Nachjustierung.

B. Bestehende Institutionen kein ausreichendes Äquivalent zum geplanten Polizeibeauftragten

Alle gegenwärtig bestehenden Institutionen jenseits des Landtags und des Innenausschusses können nicht in gleichem Maße die Rolle des Polizeibeauftragten, wie er im Gesetzesentwurf geplant ist, einnehmen.

Zu dem seit März 2019 bestehenden Polizeibeauftragten im Ministerium des Inneren ist unter A. bereits ausgeführt worden, dass diese Stelle unzureichend ist.

Der Petitionsausschuss macht den Polizeibeauftragten nicht obsolet. Dem Petitionsausschuss fehlt es bereits an der institutionellen Aufgabe, sich über den Einzelfall hinaus einen Eindruck von der Polizei zu verschaffen und etwaige strukturelle oder systemische Probleme zu identifizieren. Er kann die parlamentarische Kontrolle der Polizeiarbeit nicht ersetzen.

Auch Personalvertretungen und Polizeiseelsorge sind in ihren jeweiligen Funktionen wichtig für die Polizeiarbeit. Ihre Funktion und ihre Handlungsmöglichkeit bleibt jedoch hinter der des (parlamentarischen) Polizeibeauftragten zurück. Die Personalvertretungen sind primär „nur“ für

Polizeiangehörige die zuständigen Ansprechpartner, nicht für Bürgerinnen und Bürger. Dasselbe gilt für die Polizeiseelsorge. Letztere hat das Seelsorgegeheimnis zu wahren und unterliegt – zu Recht – einer grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht und soll sein Wissen grundsätzlich den für Strafverfolgung und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen weitergeben.

Untersuchungsausschüsse sind für Vorfälle geringeren Gewichts ungeeignet; schon wegen des damit einhergehenden Aufwandes und der benötigten Ressourcen können und müssen sie sich auf gewichtige Vorgänge beschränken. Sie ersetzen die Arbeit eines (parlamentarischen) Polizeibeauftragten nicht, sondern ergänzen sie.

Die Presse ist ebenso nicht das primär zuständige Organ, um Fehler und etwaige Missstände aufzudecken. Ein Polizeibeauftragter kann insbesondere aufgrund der garantierten Vertraulichkeit einem *Whistleblowing* gegenüber der Presse bestenfalls sogar vorbeugen. Dies dürfte auch im Interesse der Polizei selbst sein.

Gerade zur Identifizierung etwaiger systemischer Fehler und strukturelle Probleme sind einzelne Verfahren – seien es Strafverfahren, seien es Disziplinarverfahren – nicht geeignet.

C. Wesentliche Eckpunkte für einen Polizeibeauftragten

Ein Polizeibeauftragter sollte an das Parlament angebunden sein und über ein hohes Maß an Unabhängigkeit verfügen. – Dies ist durch den vorgelegten Gesetzesentwurf gewährleistet.

Der Polizeibeauftragte sollte tatsächlich „nur“ *Hilfsorgan* des Landtags sein. Das Parlament sollte weiterhin in jeder Hinsicht das originäre und mit allen gebotenen Rechten ausgestattete Organ parlamentarischer Kontrolle bleiben. Die Implementierung eines Polizeibeauftragten sollte weder rechtlich noch tatsächlich zur Folge haben, dass der Landtag und der Innenausschuss Teile der parlamentarischen Kontrolle an eine Einzelperson abgeben. Der vorliegende Entwurf bietet in dieser Hinsicht an verschiedenen Stellen Potential für Schärfungen und Nachjustierungen.

D. Bewertung einzelner Regelungsvorhaben des vorliegenden Gesetzesentwurfs**I. Zur verfassungsrechtlichen Stellung (§ 1 Abs. 4 PolBeaufG NRW-E)**

Durch die getroffene Regelung wird klargestellt, dass es sich bei dem Polizeibeauftragten um ein *Hilfsorgan* des Landtags handelt. Die Rechte des Landtags bleiben in vollem Umfang bestehen. Insbesondere das – auch in der Praxis nicht unwichtige – Recht des Landtags und seiner Ausschüsse, unmittelbar Auskunft durch die Ministerin oder den Minister und andere Angehörige der Exekutive zu verlangen, bleibt vollumfänglich bestehen. Dies ist auch wichtig.

Die Schaffung der Stelle eines Polizeibeauftragten darf nicht faktisch (auch nicht schleichend) zur Folge haben, dass der Landtag – und hier *in praxi* insbesondere der Innenausschuss – seine ureigene Pflicht zur parlamentarischen Kontrolle der Exekutive als delegiert betrachtet und nicht mehr unmittelbar selbst wahrnimmt. Wichtigstes Kontrollorgan der Exekutive ist und bleibt (neben der Judikative) das Parlament selbst. Der Polizeibeauftragte ist „nur“ ein zusätzliches Hilfsorgan bei der parlamentarischen Kontrolle.

II. Zur Gewährung von Vertraulichkeit (§ 10 PolBeaufG NRW-E)

Die Wahrung von Vertraulichkeit ist für die Effektivität der Arbeit von essentieller Bedeutung und sollte so wie vorgeschlagen umgesetzt werden.

III. Zur Tätigkeitsschwelle des Polizeibeauftragten (§ 11 Abs. 1 PolBeaufG NRW-E)

Es erscheint sinnvoll, die Hürde für ein Tätigwerden des Polizeibeauftragten niedrig anzusetzen. Die gewählte Formulierung in § 1 Abs. 1 Satz 2 enthält indes viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die womöglich noch einer Präzisierung zugänglich sind.

IV. Zur Zuleitung an die für Straf- und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen (§§ 11, 17 PolBeaufG NRW-E)

Der GesE enthält sowohl in § 11 Abs. 4 als auch in § 17 Abs. 1 PolBeaufG NRW-E eine Regelung zur Weiterleitung von Vorgängen. Erstere sieht eine Weiterleitung in begründet erscheinenden Fällen vor, letztere Regelung geht

weiter und stellt die Weiterleitung allgemein in das Ermessen des Polizeibeauftragten („kann [...] zuleiten“). Das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander ist unklar und sollte geklärt werden. § 17 Abs. 1 PolBeaufG NRW-E scheint hier obsolet.

V. Zu den Befugnissen (§ 12 PolBeaufG NRW-E)

Die Einräumung umfassender Befugnisse ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wegen der bestehenden Möglichkeit, einen Vorgang an die für Straf- und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen zuzuleiten, gebietet es das Gebot der Rechtsstaatlichkeit und eines fairen Verfahrens jedoch, alle Beteiligten, die befragt werden – dies sind die Eingebenden, die Betroffenen sowie die Zeugen – darüber zu informieren, dass und unter welchen Voraussetzungen ihnen ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52 ff., 55 StPO) zusteht. Hierzu sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Dies kann durch einen Verweis auf eine Geltung der §§ 52 ff., 55 StPO erfolgen. Diese könnte in § 12 oder § 14 PolBeaufG NRW-E verortet werden. Wegen der Wichtigkeit dieser Belehrung und der möglichen Tragweite von Aussagen gegenüber dem Polizeibeauftragten in weiteren Verfahren erscheint es angezeigt, bei unterbliebener Belehrung alle gewonnenen Erkenntnisse einem Weiterleitungsverbot zu unterwerfen. Eine entsprechende Regelung könnte in § 14 PolBeaufG NRW-E aufgenommen werden.

Es ist zu begrüßen, dass das Recht auf (anwaltliche) Beratung und Begleitung aller Personen ausdrücklich in das Gesetz geschrieben werden soll (§ 12 Nr. 4 Satz 3 PolBeaufG NRW-E. Hier sollte der Wortlaut („anwaltlich beraten und begleiten“) in § 12 Nr. 4 Satz 3 PolBeaufG NRW-E. und § 14 PolBeaufG NRW-E. („eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen“) zur Vermeidung von Auslegungsfragen einheitlich geregelt werden. Der Betroffene sollte in der Wahl seiner oder seines Bevollmächtigten oder Beistandes frei sein; der Kreis sollte nicht auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begrenzt werden.

VI. Zum Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren (§ 17 PolBeaufG NRW-E)

Problematische Wirkungen dürfte bei der Arbeit des Polizeibeauftragten das im Rechtssystem verankerte strafprozessuale Legalitätsprinzip gem. § 152 Abs. 2 StPO (i.V.m. § 163 Abs. 1 und 2 StPO) sowie die in § 17 Abs. 1 LDG NRW verankerte Pflicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens entfalten. Im Falle einer Anhörung von Polizeibeamten durch den Polizeibeauftragten liegt es nahe, dass andere Polizeibeamte als der Betroffene Kenntnis von dem Vorgang erhalten, der Gegenstand der Untersuchung ist, sei es, weil

Polizeibeamte als Zeugen angehört werden, sei es, weil ein Dienstvorgesetzter im Rahmen der Erteilung der notwendigen Aussagenehmigung von dem Vorgang Kenntnis erlangt. Erhält ein Polizeibeamter (dienstlich) Kenntnis von Tatsachen, die den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, löst dies grundsätzlich nach § 152 Abs. 2 StPO (i.V.m § 163 Abs. 1 und 2 StPO) eine Pflicht aus, gegen den Betreffenden ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Weiter verpflichtet § 17 Abs. 1 LDG NRW bei zureichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Dienstvergehens zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Dem Mechanismus des Legalitätsprinzips unterliegt auch die Arbeit aller bestehender Polizeibeauftragter in anderen Ländern. Bei ihnen könnte möglicherweise in Erfahrung gebracht werden, wie damit umgegangen wird. Dem Umstand sollte jedenfalls bei der praktischen Arbeit Rechnung getragen werden. Es erscheint nicht eine unüberwindbare Hürde darzustellen.

Es sollte ferner ausgeschlossen werden, dass jedenfalls strafrechtliche Ermittlungen durch die Arbeit des Polizeibeauftragten gefährdet werden. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, die parallele Fortführung von Untersuchungen des Polizeibeauftragten jedenfalls im Falle von strafrechtlichen Ermittlungen davon abhängig zu machen, dass der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet wird. Eine solche Gefährdung wäre etwa dann zu besorgen, wenn in einem Strafverfahren heimliche oder überraschende Ermittlungsmaßnahmen (z.B. eine Durchsuchung) geplant sind und dem Beschuldigten aus diesem Grund das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren noch nicht eröffnet werden soll. Wenn er jedoch durch eine Ladung des Polizeibeauftragten auf ein mögliches Strafverfahren gegen ihn schließen könnte, läge eine solche Gefährdung möglicherweise vor. Eine entsprechende Ergänzung könnte in § 17 Abs. 2 Satz 1 a.E PolBeaufG NRW-E verortet werden.

VII. Zum Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben (§ 18 PolBeaufG NRW-E)

Es muss sichergestellt bleiben – und sollte *idealiter* in dem Gesetzeswortlaut entsprechend zum Ausdruck kommen –, dass der Landtag als originäres Kontrollorgan der Exekutive im Allgemeinen und der Polizei und des Ministers des Innern im Besonderen durch die Implementierung eines Polizeibeauftragten keine eigenen Kontrollbefugnisse verliert. Es sollte auch für die tägliche Praxis sichergestellt sein, dass der Landtag weiterhin originär eigene Kontrollaufgaben gegenüber dem Minister des Innern und der Polizei wahrnimmt.

Hier könnte (nochmal) deutlich gemacht werden, dass die Kontrollfunktion des Polizeibeauftragten von der des Parlaments *abgeleitet* ist. Wegen der hohen Bedeutung der unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle durch gewählte Abgeordnete erscheint es angezeigt, klarzustellen, dass nicht nur der Petitionsausschuss (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 PolBeaufG NRW-E), sondern auch der Landtag selbst und der Innenausschuss die Möglichkeit haben müssen, sich jederzeit vom Polizeibeauftragten zu einem bestimmten Vorgang oder allgemein zur Tätigkeit des Polizeibeauftragten auf Verlangen berichten zu lassen. Die in § 20 PolBeaufG NRW-E vorgesehene Regelung stellt dies meines Erachtens noch nicht hinreichend deutlich klar (s. dazu auch weiter unten unter VIII.). Auch wenn eine Nachjustierung hier nicht konstitutiv notwendig ist, erscheint es aus den vorgenannten Gründen sinnvoll, diese Punkte zu schärfen und klar herauszustellen.

Der Landtag und der Innenausschuss sollten – wie beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, vgl. § 6 WBeuftrG – jederzeit die Anwesenheit des Polizeibeauftragten verlangen können.

Es erscheint angezeigt, eine klare Regelung für den Fall zu treffen, dass zu einem Vorgang des Polizeibeauftragten ein Untersuchungsausschuss konstituiert wird. Für diesen Fall sollte der Polizeibeauftragte nicht mehr zuständig sein, der Vorgang sollte ihm dann – ähnlich wie beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages – entzogen sein. Der Polizeibeauftragte sollte verpflichtet sein, im Falle der Konstituierung eines Untersuchungsausschusses zu einem bestimmten Vorgang seine bisherigen Untersuchungsergebnisse dem Untersuchungsausschuss zuleiten.

Es erscheint auch angezeigt, unterhalb der Schwelle eines Untersuchungsausschusses für Fälle einer Befassung mit einem Vorgang im Innenausschuss diesem ein Evokationsrecht dergestalt einzuräumen, dass er einen Vorgang des Polizeibeauftragten jederzeit zu sich ziehen kann.

VIII. Zur Berichtspflicht (§ 20 PolBeaufG NRW-E)

§ 20 Abs. 2 PolBeaufG NRW-E regelt allein ein Recht des Polizeibeauftragten. Hier wäre es angezeigt klarzustellen, dass auch der Landtag jederzeit einen Einzelbericht (Bericht über einen einzelnen Vorgang) oder allgemein zur Tätigkeit des Polizeibeauftragten verlangen kann. Die Veröffentlichung von Einzelberichten jenseits des jährlichen Berichts sollte hingegen einem Veto-Recht des Landtags unterworfen werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Hierarchie der beiden Kontrollorgane zweckmäßig.

IX. Zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 26 PolBeaufG NRW-E)

Es dürfte sinnvoll sein, sicherzustellen, dass unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Polizeibeauftragten ausreichend Personal mit juristischer Ausbildung vorhanden ist. Dies stellt der GesE durch die sehr offene Forderung nach einer Berücksichtigung der „Vielfalt in der Gesellschaft“ nicht ohne Weiteres sicher. Sinnvoll erscheint mir, dass mindestens eine – *idealerweise* mehrere – Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Befähigung zum Richteramt haben sollten.

X. Zu Abberufung und Entlassung (§ 23 PolBeaufG NRW-E)

Die Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags für die Abberufung des Polizeibeauftragten erschließt sich nicht ohne Weiteres. Da er mit einfacher Mehrheit gewählt werden kann, erscheint es überzeugender, den Polizeibeauftragten auch mit derselben Mehrheit wieder abberufen zu können. Eine solche Regelung findet sich im Übrigen auch zum Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

XI. Zur Verhinderung und Stellvertretung (§§ 24, 27 PolBeaufG NRW-E)

Die volle Autonomie zur Bestimmung einer Stellvertretung des Polizeibeauftragten sollte beim Parlament bleiben. Die vorgesehenen Regelungen in §§ 24, 27 PolBeaufG NRW-E stellen dies nicht sicher, sondern übertragen die Befugnis zur Bestimmung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters auf den Polizeibeauftragten. Es sollte eine Regelung eingefügt werden, wonach der Landtag auf Vorschlag des Polizeibeauftragten die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wählt oder der Polizeibeauftragte nach Zustimmung des Landtags eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter bestellt. Diese oder dieser sollte nach denselben Grundsätzen wie der Polizeibeauftragte abberufen werden können.



(Dr. Nikolaos Gazeas)